Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3532

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 80115 — 6002/68

Bonn, den 21. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 330. Sitzung am 15. November 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zweites Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG) vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 585) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten."

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

   a) für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

   b) für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen."

   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend."

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden (zum Beispiel Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Aufwendungen für den Erwerb von Wertpapieren und Anteilscheinen); die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,"

   bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,"

   cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

   „c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers

   1. zum Bau oder zum Erwerb eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
   2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
   3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder
   4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind."

   dd) Buchstabe e Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber zu einem Zinsfuß von mindestens vier vom Hundert."

   b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c können die Leistungen auch erbracht werden

   a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,

b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die im maßgebenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b hat der Arbeitgeber für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die steuerfrei behandelten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers zu kennzeichnen und die steuerfreien Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einem nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistung. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a oder b erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Vermögenswirksame Leistungen, die in Tarifverträgen vereinbart werden, werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn die Tarifverträge nicht die Möglichkeit vorsehen, daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird."

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Arbeitgeber kann einen Tag im Kalenderjahr bestimmen, zu dem die Arbeitnehmer des Betriebs oder Betriebsteils die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohns nach Absatz 2 verlangen können. Die Bestimmung dieses Tages unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 56 Abs. 1 Buchstabe h des Betriebsverfassungsgesetzes. Der nach Satz 1 bestimmte Tag ist den Arbeitnehmern in jedem Kalenderjahr erneut in geeigneter Form bekanntzugeben. Zu einem anderen als dem nach Satz 1 bestimmten Tag kann der Arbeitnehmer eine einmalige Anlage nach Absatz 2 nur verlangen

a) von Teilen des Arbeitslohns, den er im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres erzielt, oder

b) von Teilen besonderer Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest oder Jahresende gezahlt werden."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „2 und 3" durch die Worte „2 bis 4" ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz, die der Arbeitnehmer im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhält, gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen, soweit sie 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer im Kalenderjahr einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 50 vom Hundert."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz" durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wir folgt geändert und ergänzt:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Eintragung der vermögenswirksamen Leistungen im Lohnkonto und in steuerrechtlichen Bescheinigungen."

bb) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Begründung von Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, soweit dies zur Sicherung der Nachversteuerung erforderlich ist."

cc) Die bisherige Nummer 3 in Satz 1 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4 in Satz 1 wird Nummer 3.

dd) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. das Nähere der steuerlichen Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Beträge nicht überschritten werden. Dabei kann auch bestimmt werden, in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Beträge in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, zu berücksichtigen sind."

ee) In Satz 2 werden die Worte „und daß das Unternehmen oder Intsitut oder der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer haftet" gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber haftet, soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer besteht, für die pauschale Lohnsteuer sowie bis zur Höhe der pauschalen Lohnsteuer bei Verletzung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Anzeigepflichten. Das Unternehmen oder Institut haftet ferner bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 letzter Satz für die Lohnsteuer, die auf Grund der Pflichtverletzung zu wenig erhoben worden ist."

e) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gehören nicht zur Lohnsumme im Sinne des § 24 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer die in Absatz 1 genannten Beträge nicht übersteigen. Dies gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden."

6. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei der Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sind vermögenswirksame Leistungen als Entgelt zu berücksichtigen, soweit sie in dem für die Bemessung der Leistungen maßgebenden Zeitraum bei dem einzelnen Arbeitnehmer 26 Deutsche Mark oder, wenn der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält, 39 Deutsche Mark übersteigen.

(3) Bei der Berechnung des Zuschusses nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle ist von dem unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 berechneten Krankengeld oder Rechnungsbetrag des Krankengeldes auszugehen, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde. Zum Arbeitsentgelt, das der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle zugrunde zu legen ist, gehören auch vermögenswirksame Leistungen, es sei denn, der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vermögenswirksamen Leistungen auch während der Erkrankung des Arbeiters zu erbringen."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind, um 30 vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 800 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, gilt der Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark für jeden Ehegatten. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuerermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern erbringt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens 800 Deutsche Mark. Diese Steuerermäßigung ist auf die einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, aufzuteilen und bei den Gesellschaftern im Rahmen des in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Höchstbetrags zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitlohn hinaus erbracht werden. Soweit die vermögenswirksamen Leistungen für den einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 Abs. 1 genannten Beträge übersteigen, sind sie bei Anwendung des Absatzes 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Besteht das Einkommen des Arbeitgebers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung des Absatzes 1 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziffer 6 Buchstabe a und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

8. § 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und selbst Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Begründung

Der Entwurf soll die Anwendung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in der Praxis erleichtern und damit seine gesellschaftspolitische Wirkung verstärken. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, einen Teil der für vermögenswirksame Leistungen möglichen Anlageformen zu erweitern, die bei einer Erkrankung oder Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns denkbaren Härten zu beseitigen, den Arbeitsaufwand für Arbeitgeber einerseits und Kreditinstitut sowie Bausparkasse andererseits einzuschränken und verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen auszuräumen.

Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Buchstaben a und b

Die neuen Absätze 2 und 3 legen fest, daß durch das Gesetz Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne gefördert werden. Dies entspricht der bisher überwiegend vertretenen Auffassung. Jedoch ist teilweise in der Literatur und Rechtsprechung auch die Ansicht zu finden, daß das Gesetz von einem steuerrechtlichen oder einem arteigenen Arbeitnehmerbegriff ausgehe und daher beispielsweise Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften unter seinen Geltungsbereich fielen. Um diese Zweifel zu beseitigen, wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, wer durch das Gesetz gefördert wird.

Anders als bei der bisherigen Regelung in Absatz 2 wird nicht mehr bestimmt, daß das Gesetz auch für mithelfende Familienangehörige gilt. Eine solche Bestimmung hätte lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Einbeziehung der mithelfenden Familienangehörigen ist nämlich nur sinnvoll, soweit sie als abhängig Beschäftigte Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Dies tun sie aber nur, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht, sie also ohnehin nach dem neuen Absatz 2 unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 15. Die Änderung hat den rechtssystematischen Grund, die durch das Gesetz geförderten Personengruppen in § 1 zusammenzufassen. Im übrigen müssen wegen der im Zivilschutzkorpsgesetz vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782) vorgesehenen Aufstellung eines Zivilschutzkorps die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps einbezogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung hat folgende Gründe:

1. Der derzeitige Gesetzeswortlaut läßt die Auslegung zu, daß nach dem Spar-Prämiengesetz angelegte Leistungen rückwirkend ihren Charakter als vermögenswirksame Leistungen verlieren, wenn die Sperrfristen oder die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nicht eingehalten werden. Dies bedeutet, ein

Arbeitnehmer, der die zunächst nach dem Spar-Prämiengesetz angelegten Leistungen in demselben Kalenderjahr vorzeitig wieder abhebt, hat die nach den Vorschriften des Gesetzes begünstigten Beträge noch nicht ausgeschöpft. Er kann demnach erneut für vermögenswirksame Leistungen die Vergünstigungen des Gesetzes in Anspruch nehmen. Zwar ist der abgehobene Betrag nach § 12 Abs. 2 mit einem Pauschsatz von 20 vom Hundert zu versteuern, jedoch erspart der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zwischen dem Pauschsteuersatz und seinem sonstigen Steuersatz oder zumindest die ohne die vermögenswirksame Anlage angefallenen Sozialversicherungsbeiträge. Die Neuformulierung soll erreichen, daß einmal nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegte Beträge ihren Charakter als vermögenswirksame Leistungen auch bei Nichteinhaltung der Sperrfristen behalten, und so eine erneute Inanspruchnahme der Vergünstigungen in demselben Kalenderjahr entfällt. Sie ändert allerdings nichts daran, daß auch weiterhin für denjenigen, der beispielsweise die vermögenswirksam angelegten Beträge vorzeitig abhebt, gemäß § 12 Abs. 2 eine Nachversteuerung durchzuführen ist.

2. Die Neufassung des Klammerzusatzes trägt der Terminologie des Spar-Prämiengesetzes Rechnung.

3. Bislang konnten beschränkt lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer, wie etwa die ausländischen Grenzgänger, die ihnen zum Beispiel auf Grund der Tarifverträge im Baugewerbe oder im Saarbergbau zustehenden vermögenswirksamen Leistungen nicht nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz anlegen. Damit schied im allgemeinen die Gewährung vermögenswirksame Leistungen an sie aus. Dies erscheint unbefriedigend. Durch den neuen Satz 2 wird nunmehr erreicht, daß auch die beschränkt Steuerpflichtigen die ihnen zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn zustehenden vermögenswirksamen Leistungen als Sparbeiträge im Sinne des Spar-Prämiengesetzes anlegen können. Allerdings erhalten die beschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer für die so angelegten Beiträge gemäß § 1 Abs. 1 Spar-Prämiengesetz auch weiterhin keine Prämien. Die Rechtslage ist dieselbe wie in den übrigen Fällen, in denen vermögenswirksame Leistungen nach dem Spar-Prämiengesetz angelegt sind, ohne daß im konkreten Fall eine Sparprämie gewährt wird, z. B. weil der nach § 1 Abs. 5 Spar-Prämiengesetz notwendige Mindestsparbeitrag nicht erreicht wird oder der auf Grund des § 2 Spar-Prämiengesetz begünstigte Höchstbetrag überschritten ist oder weil das Kumulierungsverbot nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 Spar-Prämiengesetz eingreift.

Doppelbuchstabe bb

Das Vorstehende gilt für die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz entsprechend.

Doppelbuchstabe cc

Bisher sind im Buchstaben c nur Aufwendungen für bestimmte öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Eigenheime oder Eigentumswohnungen als vermögenswirksame Leistungen anerkannt. Nicht begünstigt ist dagegen beispielsweise der Erwerb eines Grundstückes zum Zwecke des Wohnungsbaus. Dies ist angesichts des Ziels des Gesetzes, die Vermögensbildung der Arbeitnehmer in möglichst weitem Umfang zu fördern, nicht mehr vertretbar. Hinzu kommt, daß das Wohnungsbau-Prämiengesetz, das dem Arbeitnehmer ebenfalls als Anlagemöglichkeit im Sinne des Gesetzes zur Verfügung steht, weiter gefaßt ist und jede (vorzeitige) Verwendung der gesparten Beträge zum Wohnungsbau zuläßt.

Wenn nunmehr die Verwendungsmöglichkeiten erweitert werden, so bedeutet dies weiter eine wichtige Vereinfachung des Verfahrens für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber brauchen in Zukunft nicht mehr die Voraussetzungen eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie ihre öffentliche Förderung oder Steuerbegünstigung nachgewiesen zu werden.

Doppelbuchstabe dd

Die gesetzliche Festlegung eines konkreten Mindestzinsfußes für die Darlehensforderung des Arbeitnehmers ist die notwendige Folge aus der allgemeinen Aufhebung der Zinsbindung zum 1. April 1967.

Zu Buchstabe b

Es soll in Zukunft für die Anlageformen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c genügen, wenn die Leistungen auf Verlangen des Arbeitnehmers zugunsten seines Ehegatten oder seiner Kinder erbracht werden. Bei den Anlageformen des Absatzes 1 Buchstaben a und b entspricht dies der bisherigen Praxis, nach der die Aufwendungen des Arbeitnehmers auch dem Konto der Familienangehörigen gutgeschrieben werden können, so daß die Neuregelung lediglich eine Klarstellung bringt. Bei der Anlageform des Absatzes 1 Buchstabe c mußte dagegen der Arbeitnehmer bisher selbst Allein- oder Miteigentümer des Eigenheims oder der Eigentumswohnung sein, deren Bau, Erwerb oder Entschuldung die Leistungen dienen sollten.

Zu Buchstabe c

Die Neuregelung beseitigt Zweifel bei der technischen Behandlung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber einerseits und das Kreditinstitut oder die Bausparkasse andererseits. Sie dient ferner der Vereinfachung des Bestätigungsverfahrens. Verlangt der Arbeitnehmer die Überweisung laufender (gleichbleibender oder nicht gleichbleibender) vermögenswirksamer Leistungen auf denselben Sparraten- oder Bausparvertrag, soll es ausreichen, wenn das Kreditinstitut oder die Bausparkasse die Art der Anlage des ersten Betrages schriftlich bestätigt. Kreditinstitut und Bausparkasse sind lediglich verpflichtet, den Arbeitgeber unver-

züglich zu unterrichten, wenn beispielsweise der Arbeitnehmer den Sparraten- oder Bausparvertrag vorzeitig gekündigt hat und somit weitere Einzahlungen nicht mehr die Voraussetzungen einer vermögenswirksamen Anlage erfüllen würden. Durch diese Anzeigepflicht werden Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 4 regelt den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der vermögenswirksamen Leistung bei der Anlageform des Absatzes 1 Buchstabe c.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die bisherige Formulierung hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Zulassung eines Wahlrechts zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer Barleistung im Tarifvertrag zu seiner Nichtigkeit führt oder nur bewirkt, daß die im Gesetz vorgesehene Begünstigung der vermögenswirksamen Leistungen entfällt. Da die zweite Alternative ausreichend erscheint, um die Vereinbarung eines Wahlrechts in Tarifverträgen zur Vermögensbildung zu verhindern, ist nunmehr ausdrücklich eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 3 soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit geben, durch Bestimmung eines festen Termins im Kalenderjahr für die Bearbeitung einmaliger Anlagen seinen laufenden Arbeitsaufwand einzuschränken. Dem Betriebsrat steht bei der Festlegung des Termins ein Mitbestimmungsrecht im Sinne des § 56 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz zu. Kommt es zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu keiner Einigung, so entscheidet verbindlich die Einigungsstelle.

Satz 4 des neuen Absatzes gibt jedem Arbeitnehmer das Recht — unabhängig von dem vom Arbeitgeber bestimmten Zeitpunkt — zumindest Teile seines im letzten Lohnabschnitt des Kalenderjahres erzielten Arbeitslohns oder seiner Weihnachtsgratifikation einmalig in Höhe von mindestens 60 DM anlegen zu lassen. Damit wird erreicht, daß Arbeitnehmer, die erst nach dem vom Arbeitgeber bestimmten Zeitpunkt eingestellt werden, dennoch die Möglichkeit der einmaligen Anlage haben.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt der Einfügung des neuen Absatzes 3 Rechnung. Auch von der in diesem Absatz vorgesehenen Regelung kann durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abgewichen werden.

Zu Buchstabe d

Die neue Fassung stellt klar, daß auch nach dieser Vorschrift vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Gesetzes sind. Dies entspricht der sonstigen Terminologie des Gesetzes (vgl. § 5 Abs. 2).

Zu Artikel 1 Nr. 5

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des Satzes 1 wird — entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu fördern — klargestellt, daß die Steuerfreiheit vermögenswirksamer Leistungen nur im Rahmen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt.

Satz 2 ist geändert worden, weil die Berücksichtigung des steuerfreien Betrages von 468 DM für die Beteiligten nur praktikabel ist, wenn es ausreicht, daß der Arbeitnehmer irgendwann im Kalenderjahr der Leistung einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder erhält. Die Finanzverwaltung ist bereits in der Vergangenheit nach diesem Grundsatz verfahren.

Zu Buchstabe b

Nach der derzeitigen Regelung ist bei nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegten Leistungen eine Nachversteuerung nur dann vorgesehen, wenn bei Bausparkassenbeiträgen die für die Gewährung der Prämie vorgesehenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Ohne daß ein sachlicher Grund besteht, ist dagegen in den Fällen keine Nachversteuerung vorgesehen, in denen die vermögenswirksamen Leistungen als Beiträge im Rahmen eines Wohnbau-Sparvertrages (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) oder eines Vertrages mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) angelegt und bestimmte Voraussetzungen, beispielsweise die Sperrfristen, nicht eingehalten werden. Diese Lücke im Gesetz wird nunmehr durch die Neuregelung geschlossen.

Zu Buchstabe c

Doppelbuchstabe aa

Die Führung eines Sammellohnkontos durch den Arbeitgeber ist für Leistungen, deren Steuerfreiheit im Rahmen bestimmter Höchstbeträge vorgesehen ist, nicht sinnvoll. Hiervon geht auch die Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerlichen Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 24. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 189) aus. Notwendig sind lediglich Vorschriften über die Eintragung vermögenswirksamer Leistungen im Lohnkonto des einzelnen Arbeitnehmers und in den steuerrechtlichen Bescheinigungen (z. B. in der Lohnsteuerbescheinigung). Dem trägt die Neufassung der Ermächtigung Rechnung.

Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung konkretisiert den Inhalt der Ermächtigung durch die ausdrückliche Aufzählung der zur Anzeige Verpflichteten.

Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Ermächtigung in Nummer 3 ist angesichts der Regelung in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 überflüssig.

Doppelbuchstabe dd

Die steuerliche Behandlung vermögenswirksamer Leistungen führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, wenn der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr in mehreren Dienstverhältnissen steht. Die neue Nummer 5 enthält die Ermächtigung an die Bundesregierung zu bestimmen, in welcher Weise vermögenswirksame Leistungen bei Arbeitnehmern zu berücksichtigen sind, die in einem Kalenderjahr nacheinander oder gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen stehen. Beispielsweise kann die Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren nur im ersten Dienstverhältnis zugelassen und der Arbeitnehmer wegen der vermögenswirksamen Leistungen, die er in weiteren Dienstverhältnissen erhält, auf das Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren oder die Veranlagung verwiesen werden.

Doppelbuchstabe ee

Nachdem nunmehr die Haftung des Unternehmens, Instituts oder Arbeitgebers für die Einbehaltung und Haftung der pauschalen Lohnsteuer unmittelbar im Gesetz festgelegt wird (vgl. den neuen Absatz 4 Satz 1), ist die bisherige Vorschrift, die lediglich eine entsprechende Regelung als Gegenstand einer Rechtsverordnung vorsah, überflüssig.

Zu Buchstabe d

Nach Absatz 3 Satz 2 kann das Unternehmen oder das Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, oder der Arbeitgeber bei der Anlage der vermögenswirksamen Leistung in seinem Betrieb durch eine Rechtsverordnung verpflichtet werden, im Falle der vorzeitigen Auszahlung der Beträge die in Absatz 2 vorgesehene pauschale Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ferner konnte nach der bisherigen Regelung in der Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die zur Abführung und Einbehaltung der pauschalen Lohnsteuer Verpflichteten auch eine entsprechende Haftung trifft. Nunmehr wird aus verfassungsrechtlichen Gründen bereits unmittelbar im Gesetz selbst die Haftung des Unternehmens oder Instituts in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b und des Arbeitgebers in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e für die pauschale Lohnsteuer festgelegt. Ferner wird in dem neuen Absatz 4 bestimmt, daß das Unternehmen, das Institut oder der Arbeitgeber bei einer Verletzung der verschiedenen Anzeigepflichten haftet.

Zu Buchstabe e

Die Freistellung bei der Lohnsummensteuer ist nur gerechtfertigt für zusätzliche vermögenswirksame Leistungen, also Leistungen, die nicht nur durch Umwandlung bereits bisher geschuldeten Geldlohns erbracht werden. Dem trägt die neue Fassung Rechnung (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7).

Zu Artikel 1 Nr. 6

Vermögenswirksame Leistungen bis zu 312 DM (bei mehr als zwei Kindern 468 DM) im Kalenderjahr sind nach der derzeitigen Fassung des § 13 kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Sie bleiben einerseits bei den Beiträgen, andererseits nach der Praxis der Sozialversicherungsträger bei solchen Leistungen aus der Sozialversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung) außer Betracht, die sich nach dem Entgelt richten. Die erheblichen Nachteile dieser Regelung zeigen sich wegen des kurzen Bemessungszeitraumes in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung bei der einmaligen vermögenswirksamen Anlage eines größeren Betrages. Legt beispielsweise ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitslohn von monatlich 866,67 DM (wöchentlich 200 DM) 312 DM vermögenswirksam an und wird er anschließend arbeitslos, so mindert sich sein Arbeitslosengeld wöchentlich um 30 DM, bei einer Höchstbezugsdauer von 52 Wochen also um 1560 DM. Ähnliche Einnahmeausfälle, die im Einzelfall mehrere tausend Deutsche Mark ausmachen können, sind bei einer Erkrankung des Arbeitnehmers möglich. Hiervon ist vor allem der Arbeiter betroffen, weil anders als bei den Angestellten, die zunächst ihr Gehalt weiterbeziehen, die nachteiligen Auswirkungen bereits in den ersten sechs Wochen der Erkrankung eintreten. Die zunächst in der Literatur und Rechtsprechung vorherrschende Auffassung, daß der Arbeitgeber das verminderte Krankengeld durch einen erhöhten Arbeitgeberzuschuß ausgleichen muß, ist vom Bundesarbeitsgericht nicht übernommen worden.

Durch den neuen Absatz 2 wird nunmehr für die Berechnung des Kranken- und Arbeitslosengeldes die Einmalanlage eines größeren Betrages der laufenden monatlichen Anlage kleinerer Beträge im wesentlichen gleichgestellt. Allerdings ist nicht eine Zwölftelung der jeweiligen vermögenswirksamen Leistung vorgesehen, sondern festgelegt, daß immer nur höchstens 26 bzw. 39 DM (= $^{1}/_{12}$ der begünstigten Höchstbeträge) in dem für die Berechnung der Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung maßgebenden Zeitraum mindernd berücksichtigt werden dürfen. Der darüber hinausgehende Teil der vermögenswirksamen Leistung verringert also das Kranken- oder Arbeitslosengeld nicht. Mit der Festsetzung fester Beträge soll eine einfache Handhabung der Regelung für die Arbeitsämter und Krankenkassen erreicht werden. Auch entfällt bei der vorgesehenen Regelung die schwierige Abgrenzungsfrage, von welchem vermögenswirksam festgelegten Betrag an die Folgen für den Arbeitnehmer bei einer späteren Arbeitslosigkeit oder Erkankung so unzumutbar sind, daß eine Zwölftelung erforderlich ist.

Der neue Absatz 2 hebt bei der vermögenswirksamen Anlage größerer Beträge für die Leistungsberechnung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung nur die Wirkung

des Absatzes 1 auf. Unberührt bleiben daher die Vorschriften über die Berechnung der Leistungen dieser Versicherungszweige, insbesondere auch die Vorschriften über die Berechnung des Regellohns nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung.

Absatz 3 zieht die Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und stellt nunmehr ausdrücklich klar, daß der Arbeitgeber in den ersten sechs Wochen der Erkrankung verpflichtet ist, über den erhöhten Krankengeldzuschuß das verminderte Krankengeld des Arbeiters auszugleichen. Legt beispielsweise ein verheirateter Arbeiter mit einem Kind von seinem beitragspflichtigen Arbeitslohn 26 DM im Bemessungszeitraum an und wird er anschließend für die Dauer von sechs Wochen krank, so hat der Arbeitgeber insgesamt einen um 28 DM erhöhten Zuschuß zu zahlen. Dies erscheint zumutbar, zumal wenn man die infolge der vermögenswirksamen Anlage vom Arbeitgeber ersparten Beiträge zur Sozialversicherung berücksichtigt.

Um zu verhindern, daß sich der erkrankte Arbeiter besser steht als sein gesunder Kollege, ist ausdrücklich festgelegt, daß die Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Krankengeldzuschusses entfällt, wenn der Arbeiter auf Grund der vertraglichen Abmachung zusätzlich zum Arbeitslohn vermögenswirksame Leistungen auch während seiner Erkrankung erhält.

Satz 2 des neuen Absatzes 3 bestimmt lediglich, daß vermögenswirksame Leistungen grundsätzlich beim Nettoarbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Die sonstigen Vorschriften, die die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts betreffen, beispielsweise § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, der festlegt, daß einmalige Zuwendungen bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts außer Betracht zu lassen sind, bleiben unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Durch die Neufassung des § 14 sollen Zweifel, die sich bei der Anwendung der bisherigen Fassung der Vorschrift ergeben haben, im Sinne der bisherigen Verwaltungsübung geklärt werden.

Zweifel hatten u. a. darüber bestanden, ob Steuerpflichtige, die Inhaber mehrerer Einzelunternehmen oder sowohl Inhaber eines oder mehrerer Einzelunternehmen als auch Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, für die von ihnen in den verschiedenen Unternehmen gewährten vermögenswirksamen Leistungen mehrfach den für den Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zulässigen Höchstbetrag von 800 DM in Anspruch nehmen können. Diese Zweifel sind durch die Neufassung des Absatzes 1 Sätze 1 und 5 ausgeräumt worden. Die Neufassung stellt klar, daß die bei Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zulässige Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer bei dem einzelnen Steuerpflichtigen insgesamt den Höchstbetrag von 800 DM jährlich nicht übersteigen darf.

Durch den neu in den Absatz 1 eingefügten Satz 2 wird sichergestellt, daß bei Ehegatten, die beide Arbeitgeber sind und beide ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen gewähren, der Höchstbetrag von 800 DM für jeden Ehegatten gilt. Ob die Ehegatten die Zusammenveranlagung oder die getrennte Veranlagung wählen, ist dabei unerheblich.

Die Ergänzung des letzten Satzes des Absatzes 1 macht deutlich, daß auf die Höchstzahl von 50 Arbeitnehmern alle vom Steuerpflichtigen im betrieblichen und im privaten Bereich beschäftigten Arbeitnehmer angerechnet werden. Für Personengesellschaften verbleibt es dabei, daß es allein auf die Zahl der von der einzelnen Personengesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer ankommt.

Entsprechend der Zielsetzung des § 14, die Arbeitgeber zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen anzuregen, bestimmt Satz 1 des neugefaßten Absatzes 2, daß die Steuerermäßigung nur in Betracht kommt, soweit vermögenswirksame Leistungen über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Von der Begünstigung sind hiernach alle Fälle der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohns ausgeschlossen, auch soweit sie auf Grund von Vereinbarungen nach § 3 stattfindet. Die bisherige gesetzliche Beschränkung auf die Fälle des § 4 hat sich als zu eng erwiesen.

Satz 2 des Absatzes 2 stellt klar, daß die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers bei der Steuerermäßigung des § 14 nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als sie für den einzelnen Arbeitnehmer die Grenze von 312 DM bzw. 468 DM nicht übersteigen. Dabei wird auf das einzelne Arbeitsverhältnis abgestellt. Ob der Arbeitnehmer etwa noch aus weiteren Arbeitsverhältnissen vermögenswirksame Leistungen erhält und inwieweit die vom Arbeitnehmer insgesamt erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 steuerfrei und nach § 13 in der Sozialversicherung beitragsfrei sind, ist für die Steuerermäßigung nach § 14 ohne Bedeutung. Die Neufassung des Absatzes 2 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Bislang fehlte eine Regelung über die Berücksichtigung der Steuerermäßigung des § 14 bei Arbeitgebern, deren Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht und bei denen die Voraussetzungen für eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht vorliegen. Die Berücksichtigung der Steuerermäßigung erfolgte in diesen Fällen bisher im Rahmen eines vom Finanzamt durchzuführenden Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahrens, obwohl auch hierfür eine Rechtsgrundlage nicht vorhanden war. Dieses Verfahren hat sich jedoch nicht als geeignet erwiesen, weil die Lohnsteuerstellen der Finanzämter mit der Vorschrift des § 14 im allgemeinen nicht vertraut sind. Es erscheint zweckmäßiger, die Bearbeitung dieser Fälle den Veranlagungsstellen der Finanzämter zu übertragen, die ohnehin in der Masse der Fälle die Steuerermäßigung des § 14 zu berücksichtigen haben. Der neue Absatz 3 sieht deshalb vor, daß der Arbeit-

geber in den bezeichneten Fällen zum Zweck der Gewährung der Einkommensteuerermäßigung nach § 14 Abs. 1 seine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen kann. Die Regelung stimmt mit § 18 des Berlinhilfegesetzes überein.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der bisherige § 15 ist aus rechtssystematischen Gründen dem § 1 als neuer Absatz 3 angefügt worden. Eine sachliche Änderung des bisherigen Rechts liegt nicht vor.

Zu Artikel 2

Der Artikel enthält eine Ermächtigung zur Bekanntmachung des Gesetzes in der neuen Fassung und zur Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten im Wortlaut.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Kosten

Die Beseitigung von bisher vorhandenen Hemmnissen bei der Inanspruchnahme des Gesetzes, insbesondere der Härten bei einer Erkrankung und Arbeitslosigkeit, wird wahrscheinlich zu einer verstärkten Anwendung des Gesetzes in der Praxis führen und damit die Steuerausfälle für Bund, Länder und Gemeinden, die für 1968 auf etwa 250 Millionen DM anzusetzen sind, erhöhen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, läßt sich nicht sicher voraussagen, weil nicht feststeht, wieviele Arbeitnehmer sich auf Grund der bisherigen Regelung von der Inanspruchnahme des Gesetzes haben abhalten lassen. Die Steuermindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden dürften aber die Größenordnung von etwa 20 Millionen DM im Jahr nicht übersteigen. Für den Bund allein werden sie sich auf etwa 7 Millionen DM im Jahr belaufen.